

Verschärfung für den Sport aufgrund des Infektionsschutzgesetzes



Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern - Foto HFV

Nach Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates ist das Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene angepasst worden. Damit tritt nun ab einer Inzidenz von 100 die „Notbremse“ in Kraft .

Das Infektionsschutzgesetz sieht für den Vereinssport das Folgende vor:

„die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

[Die bundesweite Regelung ist hier nachzulesen](#)

Für Hamburg gilt abweichend, dass fünf Kinder mit Kontakt Sport treiben dürfen. (s. unten)

Die Regelung für Hamburg ist hier einsehbar und gilt ab dem 24. April 2021:

§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) **sowie für höchstens fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung;** Anleitungspersonen müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h verfügen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:

die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,

die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Die Verordnung in Gänze: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Der HSB hat sich gestern zu dieser erneuten Verschärfung für den Vereinssport presse- und öffentlichkeitswirksam geäußert. Die Meldung finden Sie [hier](#): Pandemiebekämpfung zu Lasten von sportlichen Kindern

[Auch der DFB hat sich dazu geäußert](#)